

**Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement**

Vom 25. September 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement vom 6. Oktober 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 15/2016 vom 10. November 2016. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut des § 18 Absatz 5 wird folgender Satz vorangestellt: „Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen.“
2. § 21 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
„(10) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.“
3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind
 1. die Module des Angleichungskatalogs gemäß Anlage, von denen Module im Umfang von 10 Leistungspunkten zu wählen sind,
 2. die Module
 - a) Internationale Raumentwicklung und Regionalmanagement,
 - b) Umweltentwicklung,
 - c) Integrierte Verkehrsplanung,
 - d) Landschafts- und Freiraumplanung,
 - e) Naturressourcenmanagement aus wirtschafts- und politikwissenschaftlicher Perspektive,
 - f) Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau,
 - g) Klimaschutz,
 - h) Landschaftswasserhaushalt,
 - i) Geomorphologische Risiken,
 - j) Bodenschutz,
 - k) Biodiversität und Naturschutz,
 - l) Vertiefende Berufspraxis,
 - m) Aquatic Ecology and Ecotoxicology,
 - n) Biodiversity and Ecosystem Governance,

von denen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu wählen sind. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann dabei einmalig ein anderes als unter Buchstabe a bis n genanntes Modul gewählt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle zum Sommersemester 2019 im Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement neu immatrikulierten Studierenden.
3. Für die früher als zum Sommersemester 2019 im Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang geltende Fassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt in die mit dieser Änderungssatzung entstehende Fassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2019/2020 für alle im Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 29. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 3. Juli 2018.

Dresden, den 25. September 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen